

Vermögensbildung

- 1. Welche Anlageformen nennt das 5. Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG), die förderungsfähig sind?**
Es sind dies nach wie vor Bausparverträge; hinzugekommen sind verschiedene Formen des Beteiligungssparens wie Aktiensparen, Investmentfonds, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile sowie Kapitalversicherungen.
- 2. Wie hoch ist der jährliche förderungsfähige Sparbetrag?**
Bei Bausparverträgen sind es 936,- DM geblieben, beim Beteiligungssparen 800,- DM.
- 3. Kann ein Arbeitnehmer beide Spararten nutzen?**
Ja, er kann z. B. einerseits monatlich in einen Bausparvertrag zahlen (78,- DM) und zusätzliche Investmentfonds-Zahlungen tätigen.
- 4. Welche staatlichen Förderungen sind im Gesetz vorgesehen?**
Für Bausparverträge sind es 10 % Arbeitnehmer-Sparzulage vom jährlichen Sparbetrag 936,- DM, also 93,60 DM. Beim Beteiligungssparen beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 20 % vom jährlichen Sparbetrag 800,- DM, also 160,- DM. Eine Besonderheit ist hier noch zu erwähnen: für Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in den neuen Bundesländern beträgt die Sparzulage 25 %, also 200,- DM; diese Regelung gilt bis zum Jahre 2004.
- 5. Steht die Arbeitnehmer-Sparzulage jedem Arbeitnehmer zu?**
Nein. Die Fördermöglichkeit orientiert sich am zu versteuernden Jahreseinkommen. So sind die Einkommensgrenzen für Ledige bei 35 000,- DM, für Verheiratete bei 70 000,- DM festgelegt worden. „Zu versteuerndes Einkommen“ bedeutet: Bruttojahreseinkünfte abzüglich Werbungskosten und sämtlicher anderer einkommensmindernder Tatbestände.
- 6. Kann ein Arbeitnehmer, der in zwei verschiedene Anlageformen zahlt, auch gleich zwei mal die Sparzulage kassieren, wenn er innerhalb der Einkommensgrenzen liegt?**
Ja, z. B. für Bausparzahlungen 10 % (von 936,- DM) plus 20 % (von 800,- DM) für Investmentfonds-Zahlungen.
- 7. Wer zahlt die Arbeitnehmer-Sparzulage?**
Sie wird auf Antrag des Arbeitnehmers von seinem für ihn zuständigen Finanzamt gezahlt.
- 8. Muss ein Arbeitnehmer die Zahlungsbeträge allein aufbringen?**
Dies bestimmt sich nach dem Arbeitsvertrag, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschlossen haben. In vielen Fällen – auch in vielen Tarifverträgen – ist eine Beteiligung des Arbeitgebers vorgesehen. Häufig übernimmt er die Hälfte des monatlichen Zahlungsbetrages, der dann dem zu versteuernden monatlichen Bruttoentgelt zugeschlagen wird. Sollte arbeitsvertraglich keine Beteiligung des Arbeitgebers zu den vermögenswirksamen Leistungen vorgesehen sein, muss der Arbeitnehmer die Beträge allein von seinem Nettoentgelt aufbringen.
- 9. Ist die Laufzeit der abgeschlossenen Sparverträge wichtig?**
Ja. Die Festlegungs- bzw. Sperrfristen liegen für Bausparen und Beteiligungssparen i. d. R. bei 7 Jahren; für Kapitalversicherungsverträge sind es 12 Jahre. □